

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Fahrbücherei des Landkreises Rastatt

(Stand: 28. Oktober 2014)

§ 1

Allgemeines

Die Fahrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Rastatt. Der Bücherbus wird seit 2006 in Kooperation mit der Stadt Baden-Baden betrieben. Die Einrichtung dient der allgemeinen Information und Bildung, der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Freizeitgestaltung und der Leseförderung.

Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

§ 2

Benutzer

(1) Jeder Kreiseinwohner ist berechtigt, im Ausleihbus Medien aller Art zu entleihen. Darunter fallen Bücher, Zeitschriften, Hörkassetten, Audio-CDs, CD-ROMs und andere Medien. Ausgeschlossen ist bei Kindern unter 14 Jahren das Entleihen nicht altersentsprechender Literatur.

(2) Jeder Benutzer ist berechtigt, im Rahmen der bestehenden Bibliothekskooperation auch das Medienangebot der Stadtbibliothek in Baden-Baden zu nutzen. Alle Medien müssen grundsätzlich bei der Bibliotheksstelle zurückgegeben werden, bei der sie entliehen wurden.

(3) Die Medien der Fahrbücherei Landkreis Rastatt dürfen nicht zur einer Verletzung bestehender Urheberrechte, zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes oder zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt werden.

(4) Für die Nutzung der E-Book-Reader sowie der Möglichkeiten, E-Books über die Homepage der Stadtbibliothek Baden-Baden auszuleihen, gelten zusätzliche Bestimmungen, die bei der Nutzung dieser Angebote bekannt gegeben werden.

§ 3

Anmeldung

(1) **Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an.** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fahrbücherei durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist; der Verlust dieses Ausweises ist der Fahrbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Fahrbücherei mitzuteilen.

§ 4 Datenschutz

Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Fahrbücherei Landkreis Rastatt auf dem Server des Kooperationspartners Stadtbücherei Baden-Baden die Benutzer-Nummer, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, das Geschlecht, die Telefonnummer und die angegebene E-Mail-Adresse der Benutzer, bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten. Bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der gesamte Zahlungsvorgang auch bei der Kreiskasse Landkreis Rastatt erfasst. Es gelten die in Baden-Württemberg für öffentliche Stellen bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Leihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist wird örtlich bekannt gegeben, sie beträgt in der Regel vier Wochen (Ausleihturnus). Der genaue Rückgabetermin wird auf dem Quittungsbeleg bekannt gegeben.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag um einen weiteren Ausleihturnus verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (4) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.
- (5) Verlängerungen, Vormerkungen und Kontoeinsichten sind für registrierte Benutzer auch im Online-Katalog beim Menüpunkt „Mein Konto“ möglich unter = >
<http://www.opac.baden-baden.de/opax/de/qsim.html.S>

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung, Beschmutzung und Veränderung zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist der Fahrbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Ersatzbeträge werden nötigenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar, sofern dieser den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

§ 7 Entgelte

- (1) **Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren sind von einem Leihentgelt generell befreit** und können das Medienangebot der Fahrbücherei unentgeltlich nutzen.
- (2) Für die Entleiherung von Medien wird von **Erwachsenen ab 21 Jahren ein Jahresentgelt von 19,00 €** erhoben (mit Bankeinzug 17,00 €).
- (3) Die **Partnerkarte** für Erwachsene kostet **29,00 €** (mit Bankeinzug 27,00 €).
- (4) Das Leihentgelt für die **Einzelausleihe** (Medienpaket) bei Erwachsenen beträgt **2,50 €**.
- (5) Das Jahresentgelt für Erwachsene mit Landesfamilienpass beträgt 9,50 €.
- (6) Die Partnerkarte für Erwachsene mit Landesfamilienpass kostet 14,50 €.
- (7) Für die **Vorbestellung** entliehener Medien per EDV wird **1,00 €** pro Medium berechnet.
- (8) Ein **Ersatzausweis** kostet **3,00 €**.

(9) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind **Säumnisentgelte** wie folgt zu entrichten:

Sofort:	1,50 €
Nach 4 Wochen:	1,50 € + 1,00 € pro Medium
Nach 8 Wochen:	2,50 € + 2,00 € pro Medium
Nach 12 Wochen:	2,50 € + 3,00 € pro Medium
Nach 16 Wochen:	2,50 € + 4,00 € pro Medium

Eine Zahlung der Säumnisentgelte verlängert nicht automatisch die Leihfrist der Medien. Die Leihfrist muss zusätzlich noch verlängert werden.

(10) Werden die Medien nicht zurückgebracht, so hat der Entleiher neben den Säumnisentgelten auch die Kosten für die Wiederbeschaffung der Medien zu bezahlen. Für Medien, die wegen Nichtrückgabe oder Verlust in Rechnung gestellt werden, wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Medium erhoben. Nach Rückgabe berechneter Medien werden nur die Ersatzkosten für das Medium erlassen, die Bearbeitungsgebühr sowie die angefallenen Mahnkosten müssen beglichen werden.

(11) Bei Zahlung des jährlichen Leihentgeltes wird der Leseausweis um ein Jahr verlängert.

§ 8 Kündigung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn es durch den Benutzer nach Absatz 2 schriftlich gekündigt wird oder wenn der Benutzer mehr als 5 Jahre nicht die Leistungen der Fahrbücherei in Anspruch genommen hat und von ihm auch keine Abbuchungsermächtigung vorliegt.

(2) Grundsätzlich kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Fahrbücherei fristlos gekündigt werden, sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt. Ist für die Entrichtung des Jahresentgeltes eine Abbuchungsermächtigung erteilt worden, muss die schriftliche Kündigung mindestens 30 Tage vor dem regelmäßigen Abbuchungstermin bei der Fahrbücherei Landkreis Rastatt eingegangen sein. Die bei Wirksamwerden der Kündigung bezahlten Gebühren werden nicht erstattet, bereits fällige Gebührenpflichten bleiben unberührt.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Personals im Ausleihbus nicht befolgen, können von der Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.

Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung ist der Ausweis zurückzugeben. Das bereits entrichtete Nutzungsentgelt wird nicht rückerstattet.